

MARKTGEMEINDE PÖLFING-BRUNN

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES 4.0

§ 38 Abs. 6
StROG 2010 i.d.g.F LGBl Nr.96/2014



Mag. Schwabberger e.h.
16.04.2015

Verfasser:



DIPL. – ING. GERHARD VITTINGHOFF
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG U. RAUMORDNUNG
A-8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTR. 4/1, TEL.: 0316-819442, FAX.: 819492

WORTLAUT

zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.15 der Marktgemeinde Pölfing - Brunn

GZ: 031/2014

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfing - Brunn hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund des § 38 Abs. 6 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 96/2014 (StROG 2010), wird der Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing - Brunn geändert.

§ 1 Planunterlage, Planverfasser

Die in der Anlage angeschlossene, zeichnerische Darstellung, verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 78/14 vom 16.12.2014, basierend auf dem Flächenwidmungsplan Nr. 4.0, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Geltungsbereich der 15. Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0

Die 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 bezieht sich auf den nachfolgenden Bereich:

Teilflächen der Grundstücke Nr. 24/2 und 25/2, in einem insgesamt Flächenausmaß vom ca. 660 m² der KG Pölfing, im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 bisher als Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) ersichtlich gemacht, wird nunmehr im Sinne des § 29 Abs.1 Z 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 2 als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 festgelegt.

Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:

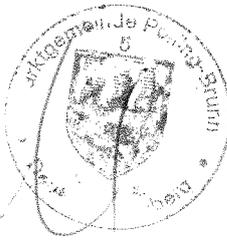
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Baubezirksleitung ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des Mangels verantwortlich.
- Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugebietes ist im Anlassfall/Bauverfahren für den gegenständlichen Bereich ein montanbehördliches Genehmigungsverfahren erforderlich. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des Mangels verantwortlich.
- Berücksichtigung der Stromleitung. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Versorgungseinrichtung zu beheben.

Für den gegenständlichen Änderungsbereich wird eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gemäß §35 StROG 2010 idgF. abgeschlossen

§ 3 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.15 durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Karl Michelitsch


Der Bürgermeister
(Karl Michelitsch)

Mag. Schwaiberger o.H.
16.09.2015

10.12.14

BO 13-10-100-62/15-1
24.4.15
franz
10.12.14
Rep-fambrotic d.

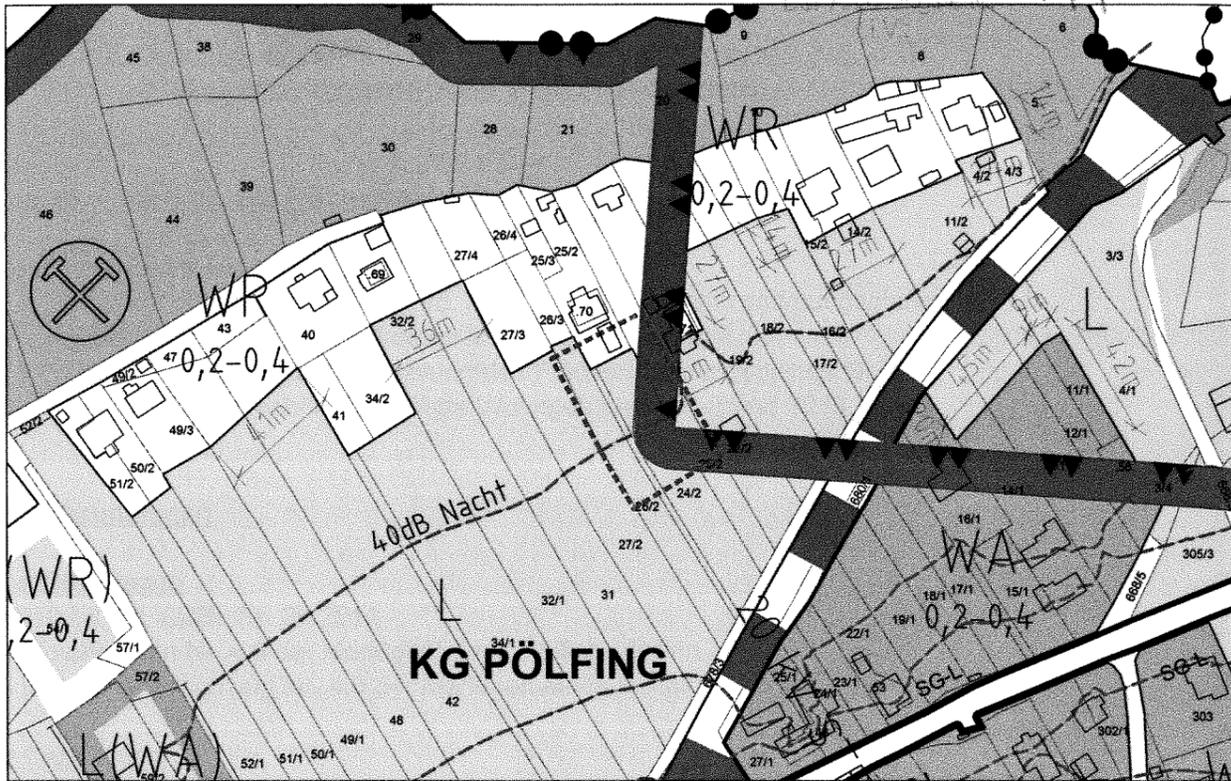
Diese Urkunde – 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 –
wurde am 16.12.2014 unter der GZ:78/14 ausgestellt.

Planverfasser

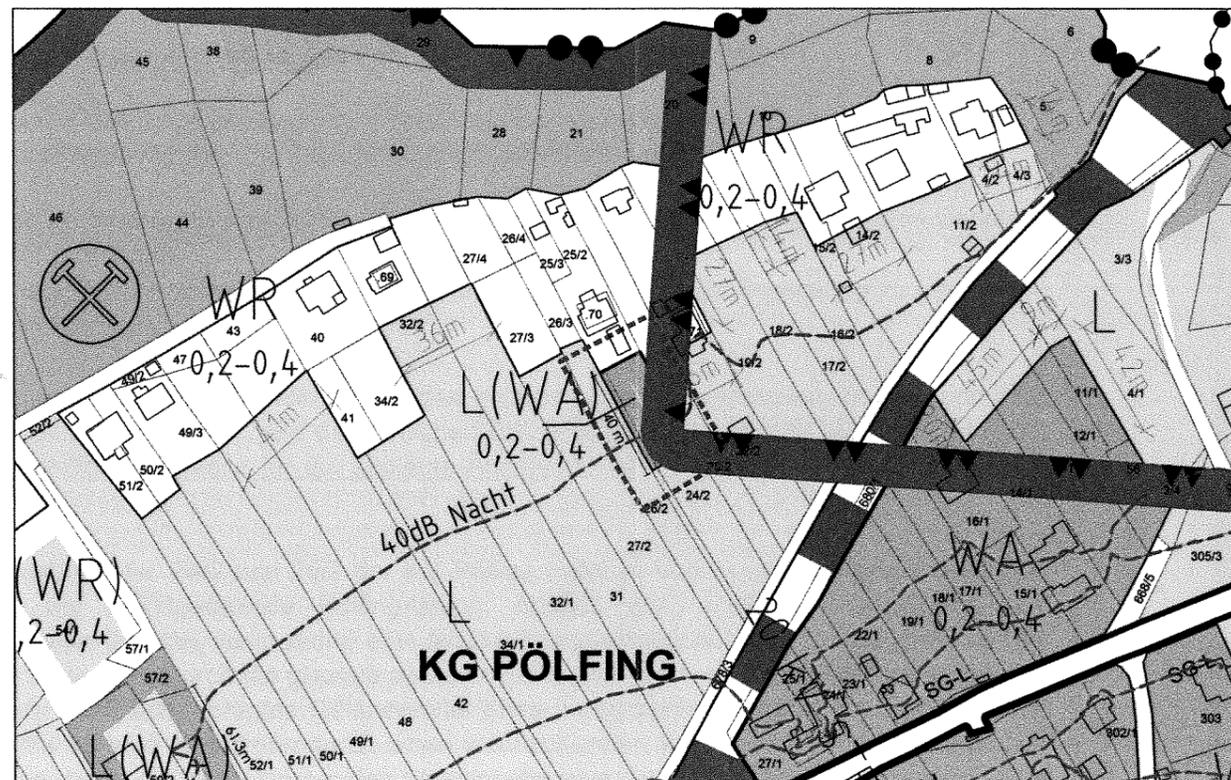
Gehard Vittinghoff

AD 713-10-100-02/15-1
24.4.15

IST-STAND



SOLL-STAND



15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

LEGENDE

- Allgemeine Wohngebiete
- Reine Wohngebiete
- Gewerbegebiete
- Industrie- und Gewerbegebiete 1
- Dorfgebiete
- Aufschließungsgebiet
Fläche als abgestufte Baulandfarbe Bsp. WA
- Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte
- Verkehrsfläche
- Land- und Forstwirtschaft
- Sondernutzung im Freiland – Eislaufplatz / Fischteich
- Bergbauegebiete
- Waldflächen
- Gewässer mit Nummer und Zuständigkeitsbereich
- Meliorationsgebiete
- durch Erdbeben gefährdete Flächen
- Gefährdungsbereich für 30 jährige Hochwasser
- Gefährdungsbereich für 100 jährige Hochwasser
- Hochspannungsfreileitung
- Rohrleitung
- Gegenständlicher Änderungsbereich

Diese Urkunde wurde unter der GZ:78/14 am 16.12.2014 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.15

Beschluss des Gemeinderates

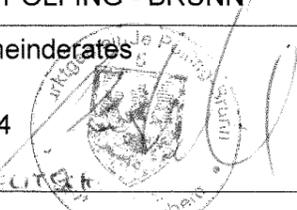
Kundmachung der Planänderung

Gemäß § 38 Abs.6

gemäß § 38 Abs. 13

DATUM: 18.12.2014

Karl Tschurtschke



Maßstab 1:2.500



0 M 1:2.500 100m



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG
8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

Gerhard Vittinghoff

16.04.2015